



CH-3003 Bern, BAG

## Versand per E-Mail

Geht an die für den Vollzug des Epidemien-  
gesetzes zuständigen kantonalen  
Behörden

### Aktenzeichen:

Unser Zeichen: FOP  
Liebefeld, 13. Juli 2020

## Weisung des BAG an die Kantone vom 13. Juli 2020:

### **Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten**

#### **I. Zweck der Weisung**

Diese Weisung dient der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie durch eine zielgerichtete Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) betreffend die Schutzkonzepte, die von Betreibern öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe sowie von Organisatoren von Veranstaltungen erarbeitet und umgesetzt werden müssen.

#### **II. Ausgangslage**

Im Rahmen der Änderung der Covid-19-Verordnung 2 vom 16. April 2020, die auf den 11. Mai in Kraft trat und den ersten Lockerungsschritt zur *Containmentphase* darstellt, wurde das Grundprinzip der Schutzkonzepte eingeführt. Seit der Rückkehr in die besondere Lage auf den 19. Juni 2020 (und damit einhergehend der Aufhebung der Covid-19-Verordnung 2 und dem Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung besondere Lage auf den 22. Juni 2020) hat der Bundesrat die Vorgaben für Schutzkonzepte harmonisiert und vereinfacht. Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie ihr Anhang halten für alle Branchen fest, welches die Ziele der Schutzkonzepte sind und welche Massnahmen der Erreichung dieser Ziele dienen.

Gemäss Artikel 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies betrifft namentlich die Vollzugsaufgaben der Kantone (vgl. Art. 75 Epidemien-gesetz, EpG [SR 818.101], und Art. 103 Abs. 2 Epidemienverordnung, EpV [SR 818.101.1]). Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung hält zudem fest, dass die Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen hin vorweisen müssen, und dass sie diesen Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage treffen die zuständigen kantonalen Behörden die geeigneten Massnahmen, wenn sie feststellen, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, und können einzelne Einrichtun-

gen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen (vgl. auch Art. 40 EpG).

Nachdem die Fallzahlen infizierter Personen schon bald nach den umfangreichen Massnahmen des Bundesrats Mitte März 2020 stetig abnahmen und sich seit Anfang Mai 2020 auf tiefem Niveau stabilisiert hatten, sind nun seit Mitte Juni 2020 im Zuge der Lockerungen wieder zunehmende Fallzahlen zu verzeichnen. Damit einher geht auch eine Zunahme der Hospitalisierungen. Das Infektionsgeschehen zeichnet sich einerseits durch verschiedene Clusters im familiären und weiteren sozialen Umfeld aus (Familiencluster bzw. Grillfeste unter Freunden, Schulabschlussfeste und Geburtstagsfeste); ein vermehrt auftauchendes Cluster sind aber auch Ansteckungen in Bars und Clubs. Bei letzteren hat sich insbesondere gezeigt, dass die von den Betreibern erhobenen Kontaktdaten kein effizientes Contact Tracing erlaubten, wenn nicht von allen anwesenden Personen korrekte bzw. hinreichende Daten vorhanden sind. Schliesslich zeigen Fälle aus dem Ausland, etwa im Bereich der Fleischverarbeitung, dass sich auch in Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieben rasch Infektionsherde bilden können.

### **III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs**

Gemäss Artikel 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a und c EpG). Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

### **IV. Anweisung zur verstärkten Kontrolltätigkeit betreffend Schutzkonzepte und zur Meldung von diesbezüglichen Daten an das BAG**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um – nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Verordnung – in Erfahrung zu bringen, bei welchen Gruppen von Betreibern bzw. Organisatoren die Umsetzung der Vorgaben zu den Schutzkonzepten zu Problemen und damit zu Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit führt, erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone werden angewiesen, ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Dies soll insbesondere dort geschehen, wo es bekanntermassen zu gehäuften Infektionen gekommen ist, namentlich in Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben.
2. Bei den Kontrollen ist Folgendes zu beachten:
  - a. Wenn immer möglich sollen die Schutzkonzepte die Einhaltung des erforderlichen Abstands oder Schutzmassnahmen vorsehen; sofern zielführend und umsetzbar können sie eine Maskentragpflicht vorsehen.
  - b. Sehen Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten vor, muss hierfür eine plausible Begründung vorliegen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-V besondere Lage). Zudem müssen die Schutzkonzepte aufzeigen, wie die Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z.B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf; Mitgliederlisten etc.).
3. Zur Umsetzung der Vorgaben nach Ziffer 2 Buchstabe b empfiehlt das BAG den Kantonen, entsprechende Ausführungsbestimmungen oder Allgemeinverfügungen zu erlassen.
4. In Betrieben, die nicht öffentlich zugänglich sind und für die keine explizite Verpflichtung zur Erarbeitung und Umsetzung eines formellen Schutzkonzepts besteht, für die aber erhöhte Risiken vermutet werden, wie aktuell beispielsweise in der Nahrungsmittelproduktion, ist – wo vorhanden – gestützt auf die vom SECO erlassenen Vorgaben verstärkt zu kontrollieren, ob die Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach

Artikel 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage und dem Arbeitsgesetz umgesetzt und eingehalten werden.

5. Die Kantone werden angewiesen, dem BAG wöchentlich Folgendes zu melden:
  - a. die Anzahl durchgeführter Kontrollen nach den Ziffern 1 und 4, aufgeschlüsselt nach Bereichen. Die Aufschlüsselung der Kontrollen nach Ziffer 1 beinhaltet separate Zahlen zumindest betreffend Restaurationsbetriebe, Nachtlokale (Diskotheken u.ä.), Beherbergungsbetriebe, Indoor-Freizeitbetriebe (bspw. Kinos und Fitnesszentren) sowie Einkaufsläden. Die Aufschlüsselung der Kontrollen nach Ziffer 4 beinhaltet separate Zahlen zu den Betriebskategorien Schlachten/Fleischverarbeitung, Fischverarbeitung, Obst- und Gemüseverarbeitung und Milchverarbeitung.
  - b. die angeordneten Massnahmen (Beanstandungen von Schutzkonzepten, Verwarungen, Schliessungen etc.).
6. Die Meldung nach Ziffer 5 erfolgt jeweils am Mittwoch; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag. Sie ist zu adressieren an die Nationale Alarmzentrale (ch-neocn@naz.ch).
7. Die Kantone sind angewiesen, in von ihnen verwalteten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für die Besucherinnen und Besucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
8. Die Kantone sind angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden dies in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls tun.
9. Diese Weisung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Der Direktor

  
i.v. K. Strupler  
Pascal Strupler